

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat

(als **Beitraggeberin** und Leistungserbringerin)

und

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

sowie

den **übrigen Gemeinden der Region Thun**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun, handelnd durch den Kulturrat des Gemeindeverbandes

(als **Beitraggeber**)

betreffend Leistungen und Unterstützung der **Stadt- und Regionalbibliothek Thun**

(nachstehend **Bibliothek** genannt)

für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Tätigkeitsbereich der Bibliothek

Die Stadt Thun betreibt die Stadt- und Regionalbibliothek im Interesse der Allgemeinheit. Die Bibliothek fungiert dabei als allgemeine öffentliche Bibliothek der Stadt Thun und als Zentrumsbibliothek der Region. Sie dient der Bevölkerung als zentraler Ort für Information, Begegnung, Bildung und Kulturpflege.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Bibliothek erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Freiheit der Bibliothek in Bezug auf die Auswahl der Medien und die Programmfreiheit der Bibliothek.

2. Kapitel: Leistungen der Bibliothek

Art. 3 Katalog der Leistungen

Die Bibliothek erbringt folgende Leistungen:

¹ Sie stellt einen aktuellen, ausgewogenen und repräsentativen Bestand an Print-, audiovisuellen und digitalen Medien respektive deren Zugang für alle Altersgruppen bereit.

² Sie ist ein Kompetenzzentrum für Leseförderung. Sie führt Veranstaltungen für alle Altersgruppen durch und fördert die Lese- und Informationskompetenz. Sie führt regelmässige Benutzerschulungen und Führungen durch.

³ Sie verfügt über adäquate und benutzerfreundliche Öffnungszeiten und stellt ausreichend Arbeitsplätze mit und ohne Computer und Internetanschluss sowie WLAN zur Verfügung.

⁴ Sie steht den Schul- und Gemeindebibliotheken der Region beratend zur Seite und fördert deren Vernetzung.

⁵ Sie fördert die Harmonisierung der Software-Anwendungen der Schul- und Gemeindebibliotheken ihrer Region.

⁶ Sie ist ein Kompetenzzentrum für die formale Erschliessung der Medien (u.a. Katalogisierung).

⁷ Sie ist aktives Mitglied des Berufsverbands Bibliosuisse und engagiert sich bei der Digitalen Bibliothek Bern.

⁸ Sie orientiert sich bei ihren Leistungen an der Strategie der Erziehungsdirektion des Kantons Bern für das Netz der Regionalbibliotheken.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

¹ Die Bibliothek arbeitet mit Schul- und Gemeindebibliotheken, kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus Thun und der Region zusammen.

² Die Bibliothek/Stadt legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Benutzungsgebühren so fest, dass möglichst breite Bevölkerungskreise Zugang zum Angebot erhalten.

³ Die Bibliothek macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

- 4 Die Bibliothek erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- 5 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Bibliothek an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 6 Die Bibliothek/Stadt gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 7 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Bibliothek die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- 8 Tritt die Bibliothek/Stadt gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Bibliothek geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- 9 Die Bibliothek sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- 10 Die Bibliothek bildet Lernende im Informations- und Dokumentationsbereich aus.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 6 Betriebsbeitrag

- 1 Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen der Bibliothek gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 784'000.00**.
- 2 Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 7 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- 1 Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 6, Absatz 1 übernehmen:
 - a die Stadt Thun 70 Prozent, d. h. CHF 548'800.00
 - b der Kanton Bern 20 Prozent, d. h. CHF 156'800.00
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 78'400.00
- 2 Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Die Bibliothek verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für Nebenkosten und den Unterhalt der genutzten Räumlichkeiten der Bibliothek (Eigentümerin der Liegenschaften ist die Stadt Thun) sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung der Bibliothek ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Thun. Fällt der Nettoaufwand für die Bibliothek in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, ist dies Sache der Stadt Thun.

Art. 10 Eigenleistungen

- ¹ Die Bibliothek erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen.
- ² Die Bibliothek bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 11 Auszahlung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Stadt Thun nimmt jährlich mindestens den Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a für die Bibliothek in ihr Budget und stellt den Beitrag dadurch sicher.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- ¹ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Bibliothek weiter.

Art. 12 Rechnungslegung

- ¹ Die Stadt Thun als Betreiberin der Bibliothek hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonaler Gemeindegesetzgebung ein.
- ² Investitionen, die durch den Kanton, die übrigen Gemeinden der Region Thun oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stadt Thun weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen

Art. 13 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Bibliothek dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Bibliothek unterbreitet dem Gemeindeverband bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Thun) des Vorjahres;
 - b die Erfolgsrechnung (Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Thun) des Vorjahres;
 - c das Budget (Auszug aus dem Budget der Stadt Thun) für das laufende Jahr;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Der Gemeindeverband leitet die Berichterstattung zeitig an den Kanton weiter.

Art. 14 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Bibliothek sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband.

Art. 15 Einsichtsrecht

- ¹ Die Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 14 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Bibliothek deren Veranstaltungen kostenlos besuchen und sich das Angebot zeigen lassen.

² Die Bibliothek erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 16 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 17 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Bibliothek den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen und/oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 18 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit Zustimmung und Unterschrift durch den Gemeinderat der Stadt Thun, den Kulturrat des Gemeindeverbands und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 20 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen der Bibliothek gemäss sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrags, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

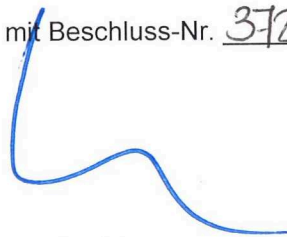
Thun, den 31-3-20 

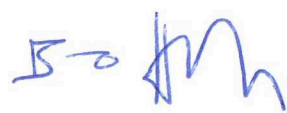
Roman Gimmel
Gemeinderat

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Gemeinderat der Stadt Thun
Thun, den 20.5.2020

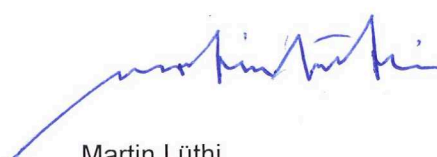
mit Beschluss-Nr. 372 vom 13.5.2020



Raphael Lanz
Stadtpräsident


Bruno Huwyler
Müller
Stadtschreiber

- Kulturrat des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun
Thun, den 1.9.2020

mit Beschluss-Nr. 5 vom 10.8.2020


Martin Lüthi
Präsident


Jürg Kobel
Sekretär

- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. 1487/2020 vom 16. Dez. 2020

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt Stadt- und Regionalbibliothek Thun

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2021	Ist-Wert 2022	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Bestand	Vielfalt der Medien: Anzahl analoge und digitale Medien pro Einwohner/in der Standortgemeinde	1.5				
	Bestand aktueller Regionalia	ja				
	Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestandes	3 x				
	Jährliche Erneuerung des Freihandbestandes ²	10 %				
Nutzung	Anzahl Benutzerschulungen und Führungen	24				
	Anzahl Veranstaltungen im Bereich Leseförderung	36				
	Wochenöffnungszeiten; verteilt auf mind. 5 Tage	40 Std.				
	Besucherstatistik: Anzahl BesucherInnen pro Jahr	108'000				
	Ausleihstatistik: Anzahl physische Ausleihen pro Jahr	300'000				
	Betriebsfläche m ²	1000				
	Arbeitsplätze und WLAN	ja				
	Zentrale Lage und rollstuhlgängig	ja				
	Webpräsenz (Website, Opac, Social Media)	ja				
Personal	Ausbildung der Bibliotheksleitung als I+D-Spezialist/in	ja				
	Anzahl Lehrstellen I+D-Spezialist/in	1				
	Anzahl Praktikumsplätze	offen				
	Vollzeitstellen (VZÄ)	7				
Kooperation und Unterstützung	Beratung für Schul- und Gemeindebibliotheken	ja				
	Jährliche Treffen der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region	1				
	Interbibliothekarischer Leihverkehr	ja				
	(Vernetzungs-)Projekte mit Schul- und Gemeindebibliotheken	offen				

Ausstrahlung	Liste Medienberichte in regionalen und überregionalen Medien eingereicht	ja				
Finanzen	Jahresrechnung: Nettoaufwand der Stadt Thun	548'800				
	Kostendeckungsgrad ³	20%				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Berechnungsformel Erneuerung des Freihandbestandes: Neuerworbene Medien mal 100 durch Bestand per 31.12. (minus Magazinbestand minus makulierte Medien).

³ Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 6 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Thun - Beiträge 2021-2024

Institutionen von mind. regionaler Bedeutung	Total gemeinsame Subventionen (mit Standortgemeinde und Kanton) in CHF	Anteil Gemeinden zu Thun 10%	Anteil Gemeinden zu Oberhofen 10%	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Kunstgesellschaft Thun	Schlosskonzerte Thun	Schlossmuseum Oberhofen	Total umliegende Gemeinden (10%)	Beitrag Standortgemeinde (50%, Bibliothek 70%)	Beitrag Kanton Bern (40%, Bibliothek 20%)
Stadtbibliothek Thun	78'400			78'400						78'400	548'800	158'800
Kunstmuseum Thun	1'472'700	147'270		147'270						147'270	736'350	589'080
Schlossmuseum Thun	317'000				31'700					31'700	158'500	128'800
Kunstgesellschaft Thun	211'300	21'130					21'130			21'130	105'650	84'520
Schlosskonzerte Thun	99'000							9'900		9'900	49'500	39'600
Schlossmuseum Oberhofen	140'000		14'000						14'000	14'000	70'000	58'000
Beiträge	3'024'000	288'400	14'000	78'400	147'270	31'700	21'130	9'900	14'000	302'400	1'568'800	1'052'800

Gemeinden:	Einwohner (1)	Anteil zu Thun (2)	Anteil zu Oberhofen (3)	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Kunstgesellschaft	Schlosskonzerte	Schlossmuseum Oberhofen	Total		
Amsoldingen	816	3'383	91	919,65	1'727,52	371,85	247,86	116,13	90,66	3'474		
Blumenstein	1'218	2'525	68	686,36	277,52	184,98	184,98	86,67	67,66	2'592		
Buchholterberg	1'551	3'215	86	874,01	1'641,78	353,39	235,56	110,37	86,16	3'301		
Burgstein	1'075	2'228	60	605,78	1'137,92	244,94	163,27	76,49	59,72	2'288		
Erz	490	1'016	27	276,12	518,68	111,65	74,42	34,87	27,22	1'043		
Fahrli	797	3'304	89	898,24	1'687,30	363,19	242,09	113,43	88,55	3'383		
Forst-Längenbühl	777	1'611	43	437,85	822,48	177,04	118,01	55,29	43,16	1'654		
Guzzelen	850	1'762	47	478,99	899,75	193,67	129,09	60,48	47,22	1'809		
Hellgenschwendli	892	1'434	38	389,95	732,50	157,67	105,10	49,24	38,44	1'473		
Heimberg	6'713	38'268	1'026	10'402,88	19'541,24	4'206,27	2'803,74	1'313,63	1'025,55	39'293		
Hiltfingen	4'059	23'139	620	6'290,08	11'815,57	2'543,31	1'695,27	794,28	620,10	23'759		
Hornberg	512	1'061	28	288,52	541,97	116,66	77,76	36,43	28,44	1'090		
Hornbach-Buchen	233	483	13	131,30	246,64	53,09	35,39	16,58	12,94	496		
Oberhofen	2'419	13'790	13	3'748,64	7'041,60	1'515,71	1'010,31	473,36	137,90	13'790		
Oberlangenegg	472	978	26	265,98	499,63	107,54	71,69	33,59	26,22	1'005		
Pohlern	257	533	14	144,82	272,04	58,56	39,03	18,29	14,28	547		
Reutigen	986	4'088	110	1'111,25	2'087,42	449,32	299,50	140,32	109,55	4'197		
Seltigen	2'149	8'909	239	2'421,98	4'549,56	979,30	652,76	305,84	238,77	9'148		
Sigriswil	4'760	9'909	266	2'693,60	5'059,77	1'088,12	725,97	340,14	265,54	10'174		
Steffisburg*	15'914	90'719	2'431	24'661,34	46'324,95	9'971,49	6'646,61	3'114,12	2'431,19	93'150		
Stocken-Höfen	1'007	4'175	112	1'134,32	2'131,88	458,89	305,88	143,31	111,88	4'287		
Teuffenthal	165	342	9	92,98	174,66	37,60	25,06	11,74	9,17	351		
Thierachern	2'421	13'801	370	3'751,73	7'047,42	1'516,96	1'011,15	473,75	369,86	14'171		
Thun	43'468		6'641						6'640,63	6'641		
Uetendorf	679	2'815	75	765,25	1'437,48	308,42	206,25	96,63	75,44	2'880		
Unterlangenegg	5'915	33'719	904	9'166,26	17'218,30	3'706,25	2'470,45	1'157,47	903,64	34'622		
Utigen	973	2'017	54	548,30	1'029,95	221,70	147,77	69,24	54,05	2'071		
Wachsaldom	1'995	11'373	305	3'091,58	5'807,36	1'250,04	833,23	390,39	304,78	11'677		
Wattenwil	2'885	5'980	160	1'625,74	3'053,86	657,35	438,16	205,29	160,27	6'141		
Zwieselberg	322	1'335	36	362,90	681,69	146,73	97,81	45,83	35,78	1'371		
Total Region	106'826	288'400	14'000	78'400	147'270	31'700	21'130	9'900	14'000	302'400	1'568'800	1'052'800

(1) Einwohnerzahl = Mittlere Wohnbevölkerung 2019 gemäss FILAG Art. 9

(2) Anteil zu Thun = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Thun

(3) Anteil zu Oberhofen = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Oberhofen

* Steffisburg inklusive Schwendbach (Fusion per 1.1.2020)